



Bern, 09.03.2018

311.10.2.2018

Zirkular

Tares

Neuerungen im Bereich Zolllarif

Änderung der Tarifierungspraxis bei mit Käse gefülltem Gemüse, getrockneten Moringablättern / Moringablattpulver (*Moringa oleifera*) und luftdicht verschlossenen Behältnissen der Tarifnummer 2309

Mit Käse gefüllte Gemüse

Gemäss bisheriger Praxis wurden mit Käse, bzw. Käsezubereitung gefüllte Gemüse nach Massgabe der gewichtsmässig vorherrschenden Komponente eingereiht (Kapitel 20 oder 0406). Die Tarifeinreihung von derartigen Erzeugnissen wurde im Komitee des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation (HS-Komitee) behandelt. Danach wird ein mit Käse gefülltes Gemüse unter die Nummer 2005 eingereiht, obwohl der Käse gegenüber dem Gemüse gewichtsmässig vorherrschend ist. Das nachfolgende Avis de classement wird auf den 1. April 2018 in die „Entscheidung über Warentarifierungen zum Zolllarif - Tares“ aufgenommen:

„Mit Käse gefüllte Peperoni

*(Fetakäse und Frischkäse), in einer Flüssigkeit aus Sonnenblumenöl, Knoblauch und Gewürzen. Das Erzeugnis hat folgende gewichtsmässige Zusammensetzung: Sonnenblumenöl 40 %, Käse 35 % (17,5 % Fetakäse und 17,5 % Frischkäse), Paprikafrüchte (*Capsicum frutescens*) 24 %, Knoblauch sowie Gewürze und ist in Behältern aus transparentem Kunststoff mit einem Nettogewicht von 200 g verpackt*

Tarifnummer 2005.9941“

Je nach Art des Gemüses kommen auch die Tarifnummern 2002 und 2003 in Frage. Entsprechende, mit Essig oder Essigsäure zubereitete Erzeugnisse gehören zur Nummer 2001. Auf die Tarifeinreihung von anderen Zubereitungen mit Käse hat diese Änderung keinen Einfluss (vgl. HS-Erläuterungen zur Nr. 0406).

Getrocknete Moringablätter, Pulver aus getrockneten Moringablättern (*Moringa oleifera*)

Bisher wurden getrocknete Moringablätter, bzw. Pulver aus getrockneten Moringablättern (*Moringa oleifera*) aufgrund ihrer hauptsächlichlichen Verwendung als Gemüse unter die Tarifnummer 0712 eingereiht. Dies stimmte mit der Praxis der EU überein. In der Zwischenzeit hat die EU ihre Praxis geändert und reiht diese Erzeugnisse aufgrund der vielfältigen Verwendung (Zutat in verschiedenen Lebensmitteln wie Saucen, Suppen, Salaten, Gewürzen, Teemischungen, Nahrungsergänzungsmittel usw.) unter die Tarifnummer 1212 ein. Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Ab 1. April 2018 werden daher getrocknete Moringablätter und Pulver aus

getrockneten Moringablättern unter die Tarifnummer 1212.9990 (für die menschliche Ernährung) eingereiht.

Für beide vorgenannten Erzeugnisse wird die Dokumentation (Entscheide) angepasst. Zollbeihilfen mit noch gültigen Tarifauskünften werden direkt informiert. Das Tadoc wird bereinigt.

Luftdicht verschlossene Behältnisse

Was im Sinne des Zollltarifs als „in luftdicht verschlossenen Behältnissen“ gilt, wird neu in Form einer Schweizerischen Erläuterung zu den Nummern 2309.1021, 1029 wie folgt präzisiert:

„Der Begriff „in luftdicht verschlossenen Behältnissen“ im Sinne dieser Nummern umfasst Waren, die in Behältnissen, auch vakuumverpackt oder unter Schutzatmosphäre (MAP) verpackt, aufgemacht sind, welche das Entweichen oder Eindringen von Luft oder anderen Gasen verhindern.“

Das Vorgehen zur Prüfung, ob es sich um ein luftdichtes Behältnis (z. B. Kunststoffbeutel) handelt, ist wie folgt:

„Das Behältnis wird in Wasser getaucht und etwas zusammengepresst; wenn aus dem Behältnis keine Luftblasen austreten, gilt es als luftdicht im Sinne des Zollltarifs.“

Als „luftdicht“ gelten zum Beispiel:

- Konservendosen aus Blech (z. B. Weissblech, verzinktem Stahl), Fischdosen (Sardindose);
- Aluminiumschalen mit versiegeltem Aluminiumdeckel, Tetra-Packungen, Beutel aus verschweissten Aluminiumfolien, Aluminium-Tuben;
- Vakuumverpackungen;
- Schutzgasverpackungen (MAP);
- luftdicht verschlossene Kunststoffbeutel.